

## **Erklärung zu Zielgrößen beim Frauenanteil**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ist gemäß § 111 Abs. (5) AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 76 Abs. (4) AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Eine Mindestzielgröße ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; die festzusetzende Zielgröße darf allerdings nicht hinter dem jeweiligen Status quo zurückbleiben, wenn noch keine Quote von 30 % erreicht ist. Die Festlegung hat gemäß § 25 Abs. (1) des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EAG) erstmals bis spätestens zum 30.09.2015 zu erfolgen. Die Frist zur Erreichung der Zielgrößen darf nicht länger als bis zum 30.06.2017 sein.

### **1. Zielgröße für den Aufsichtsrat**

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus zwei männlichen und einem weiblichen Mitglied zusammen.

Für den Aufsichtsrat der Eifelhöhen-Klinik AG wird bis zum 30.06.2017 eine Zielgröße von 30 % für den Frauenanteil angestrebt.

### **2. Zielgrößen für den Vorstand**

Der Vorstand der Eifelhöhen-Klinik AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Beide Vorstandsmitglieder sind männlich.

Für den Vorstand der Eifelhöhen-Klinik AG wird bis zum 30.06.2017 eine Zielgröße von 30 % für den Frauenanteil angestrebt.

Bonn, im September 2015

Der Aufsichtsrat